



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter<sup>1</sup> des  
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter  
und der Stadt Göttingen – Fachbereich Jobcenter**

**Lfd. Nr.: 13**

**Bearbeitung: FD 56.2 Frau Erdmann**

**Leitfaden**

**Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)  
gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III**

---

<sup>1</sup> Die in dem Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich auf alle Personen des weiblichen, männlichen und unbestimmten Geschlechts. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die männliche Ausdrucksform zurückgegriffen.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Tatbestandsmerkmale</b> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.4</b>
<b>2.1</b>	<b>Personenkreis</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Beratung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Zulassung von Maßnahme und Maßnahmeträger</b> .....	<b>4</b>
<b>2.4</b>	<b>Notwendigkeit der Maßnahme</b> .....	<b>5</b>
<b>2.4.1</b>	<b>Notwendigkeit wegen beruflicher Eingliederung bei Arbeitslosigkeit gem. § 81 Abs. 1 Satz 1 SGB III</b> .....	<b>5</b>
<b>2.4.2</b>	<b>Notwendigkeit wegen drohender Arbeitslosigkeit (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB III)</b> .....	<b>5</b>
<b>2.4.3</b>	<b>Notwendigkeit bei Kompetenzerweiterung (§ 81 Abs. 1a SGB III)</b> .....	<b>6</b>
<b>2.4.4</b>	<b>Notwendigkeit bei fehlendem Berufsabschluss (§ 81 Abs. 2 SGB III)</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtsfolge (Ermessen)</b> .....	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Umschulungen</b> .....	<b>9</b>
<b>4.1</b>	<b>Betriebliche Umschulung bzw. Einzelumschulung</b> .....	<b>9</b>
<b>4.2</b>	<b>Überbetriebliche Umschulung bzw. Gruppenumschulung</b> .....	<b>10</b>
<b>4.3</b>	<b>Dauer der beruflichen Weiterbildung (§ 180 Abs. 4 SGB III)</b> .....	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Bildungsgutscheinverfahren</b> .....	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Weiterbildungskosten</b> .....	<b>12</b>
<b>6.1</b>	<b>Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)</b> .....	<b>13</b>
<b>6.2</b>	<b>Fahrkosten</b> .....	<b>14</b>
<b>6.3</b>	<b>.. Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung</b> .....	<b>14</b>
<b>6.4</b>	<b>.. Kinderbetreuungskosten</b> .....	<b>15</b>
<b>6.5</b>	<b>... Sonstige Kosten</b> .....	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Nachträglicher Erwerb von Hauptschul- oder gleichwertigem Schulabschluss</b> <b>.....(§ 81 Abs. 3 SGB III)</b> .....	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Erwerb von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III)</b> .....	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>..... Weiterbildungsförderung Beschäftigter</b> .....	<b>16</b>
<b>10.</b>	<b>Weiterbildungsprämie u. Weiterbildungsgeld (§ 87a SGB III)</b> .....	<b>17</b>
<b>10.1.1</b>	<b>Intention der Weiterbildungsprämie</b> .....	<b>18</b>
<b>10.1.2</b>	<b>Auszahlungsbedingungen</b> .....	<b>18</b>
<b>10.2</b>	<b>. Weiterbildungsgeld gem. § 87a Abs. 2 SGB III</b> .....	<b>19</b>
<b>11.</b>	<b>... Bürgergeldbonus (§16j SGB II)</b> .....	<b>20</b>
<b>12.</b>	<b>.. Sonderfälle</b> .....	<b>21</b>
<b>12.1</b>	<b>Umzug aus dem Zuständigkeitsbereich</b> .....	<b>21</b>
<b>12.2</b>	<b>.. Wegfall der Hilfebedürftigkeit</b> .....	<b>21</b>
<b>12.2.1</b>	<b>Nach Erlass des Bewilligungsbescheides aber vor Maßnahmebeginn</b> .....	<b>21</b>
<b>12.2.2</b>	<b>Nach Erlass des Bewilligungsbescheides aber nach Maßnahmebeginn</b> .....	<b>21</b>
<b>12.3</b>	<b>. Maßnahmeabbruch</b> .....	<b>21</b>

## 1. Allgemeines

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind grundsätzlich Ermessensleistungen. Sie können von den Grundsicherungsträgern erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern. Berufliche Weiterbildung dient nicht der Überprüfung von Motivation und Interessen.

Eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ist keine (Erst-)Ausbildung und fällt somit nicht unter den Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II.

Durch die Neuregelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II wird der Verzicht auf die vorrangige Vermittlung nunmehr auch ausdrücklich für die Regelungen des SGB II formuliert.

Es wird für Leistungsbezieher nach dem SGB II klargestellt, dass der Vorrang der Unterstützung zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit entfällt, wenn eine andere Leistung für die dauerhafte Eingliederung erforderlich ist (Wegfall des Vermittlungsvorrangs).

Unter dauerhafter Eingliederung versteht man, die Verminderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit für mindestens 6 Monate.

Die Erforderlichkeit ist u. a. gegeben, wenn Personen ohne Berufsabschluss an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gem. § 81 SGB III teilnehmen sollen.

Die eLb sind nicht mehr verpflichtet, jede ihnen angebotene Stelle anzunehmen, wenn eine Aus- oder Weiterbildung sinnvoller erscheint.

Sofern der Erwerb eines regulären Berufsabschlusses notwendig ist, gehen Erstausbildungen einer Förderung nach § 81 SGB III vor. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Ausbildung aus Gründen, die in der Person des eLb liegen, nicht möglich ist bzw. es sich um eine Weiterbildung in einem Engpassberuf handelt (siehe Ziffer 2.4.3).

In Fällen, in denen die geplante Maßnahme dem Grunde nach über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, sog. „Aufstiegs-BAföG“) förderungsfähig ist, geht diese Förderungsmöglichkeit einer Förderung über die FbW-Vorschriften vor.

Die Integrationsfachkraft (IFK) kann gem. § 61 Abs.2 S.2 SGB II vom Maßnahmeträger Auskunft über die Beurteilung der Leistung des eLb verlangen.

Im Rahmen der FbW können 3 Arten von Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen, die berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, ohne dass sie zu einem anerkannten Berufsabschluss führen (sog. fachbezogene Qualifizierungen)
- Maßnahmen, die im Rahmen einer so genannten Umschulung (betrieblich oder überbetrieblich) zu einem anerkannten Berufsabschluss führen

Zielsetzung

Kein Leistungsausschluss

Wegfall des Vermittlungsvorrangs

Dauerhafte Eingliederung

Vorrang Erstausbildung

Sog. „Aufstiegs-BAföG“

Auskunftsverlangen

Maßnahmearten

- Hauptschulkurse

## 2. Tatbestandsmerkmale

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Bewilligung einer FbW ist anhand der entsprechenden Prüfungsschemata (als Termin-Bausteine in comp.ASS) vorzunehmen.

### 2.1 Personenkreis

Diesbezüglich wird auf die o.g. Prüfungsschemata verwiesen.

### 2.2 Beratung

Vor der Teilnahme an einer Weiterbildung hat gem. § 81 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ein Gespräch mit der zuständigen IFK zu erfolgen, bei dem der Teilnehmer über das bestehende Fortbildungsangebot informiert und beraten wird.

Inhaltlich müssen die im Einzelfall geeigneten Bildungsmaßnahmen erörtert werden. Die Beratung darf grundsätzlich nicht auf das konkrete Angebot eines bestimmten Trägers hinführen, da der Teilnehmer innerhalb des Tagespendelbereichs selbständig und frei aus den zur Verfügung stehenden Angeboten wählen darf.

Die nachträgliche Förderung einer in Eigeninitiative begonnenen Maßnahme ist ausgeschlossen.

### 2.3 Zulassung von Maßnahme und Maßnahmeträger

Handelt es sich um eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 SGB III und 82 SGB III ist für die Förderung Voraussetzung, dass die konkrete Maßnahme sowie der Maßnahmeträger gem. §§ 178, 179, 180 SGB III zugelassen sind.

Die Zulassung des Maßnahmeträgers und der einzelnen Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) und muss von einer fachkundigen Stelle vorgenommen werden. Die fachkundigen Stellen werden durch ein Anerkennungsverfahren der Agentur für Arbeit bestimmt.

Auch bei staatlichen Schulen ist eine Anerkennung der Schule und der Maßnahme nach der AZAV erforderlich.

Durch die Neufassung des § 180 Abs. 4 SGB III wird auf das bisher geltende Verkürzungsgebot verzichtet. In begründeten Fällen ist die Teilnahme an einer Weiterbildung in nicht verkürzter Form möglich. Das ist insbesondere der Fall, wenn die persönliche Eignung des eLb oder seine persönlichen Verhältnisse einer Verkürzung entgegenstehen. Dies gilt auch für Ausbildungsgänge an staatlichen Schulen.

Personenkreis

Beratung

Zulassung von  
Maßnahme und  
Träger

nach AZAV

Staatliche Schulen

Förderfähig sind grundsätzlich auch Einzelmaßnahmen in einem Betrieb. Private Arbeitgeber sind dann nicht als Träger i. S. d. § 176 Abs. 1 Satz 2 SGB III anzusehen und bedürfen keiner Zulassung, wenn sie ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen. Im Rahmen einer betrieblichen Umschulung bedarf der Arbeitgeber keiner Trägerzulassung gem. § 176 SGB III.

Einzelmaßnahmen/  
Umschulungen

## 2.4 Notwendigkeit der Maßnahme

Die Prüfung der Notwendigkeit richtet sich danach, welcher Fallgruppe des § 81 SGB III der konkrete Fall zuzuordnen ist.

Notwendigkeit

### 2.4.1 Notwendigkeit wegen beruflicher Eingliederung bei Arbeitslosigkeit gem. § 81 Abs. 1 Satz 1 SGB III

Es muss eine Arbeitslosigkeit i. S. d. § 16 SGB III vorliegen. Ist der Grund für die eingetretene Arbeitslosigkeit eine gesundheitliche Beeinträchtigung, z.B. Mehlstauballergie bei einem Bäcker, dann ist vorab immer ein REHA-Verfahren zu prüfen.

Arbeitslosigkeit

REHA-Verfahren

Im Rahmen der Notwendigkeit ist zu prüfen, ob die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme **geeignet** und **erforderlich** ist, den arbeitslosen eLb beruflich einzugliedern. Es muss zum einen erwartet werden, dass die Eingliederungschancen nach der Maßnahme besser sind als vorher. Zum anderen darf es kein anderes, in gleicher Weise geeignetes, aber weniger aufwendiges Mittel geben, um den eLb zu vermitteln. Über die Eignung und Erforderlichkeit ist im Wege der sog. positiven Beschäftigungsprognose zu befinden. Hierbei müssen die Vermittlungsaussichten ohne und mit der Weiterbildung verglichen werden. Der eLb muss durch die Maßnahme erheblich besser und dauerhaft in Arbeit integriert werden.

geeignet und erforderlich

Sog. positive Beschäftigungsprognose

Eine weitere Prognose wird, im Gegensatz zur drohenden Arbeitslosigkeit, der sog. Berufsentfremdung und dem fehlenden Berufsabschluss, nicht verlangt.

### 2.4.2 Notwendigkeit wegen drohender Arbeitslosigkeit (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB III)

Von Arbeitslosigkeit bedroht ist, wer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, aber alsbald durch z. B. Insolvenzverfahren oder Befristungsablauf mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen muss (§ 16 SGB III).

Drohende Arbeitslosigkeit

Im Rahmen einer Prognose ist zunächst festzustellen, ob dem Kunden, der ergänzende SGB II-Leistungen bezieht, Arbeitslosigkeit droht.

Prognose

Anschließend ist im Wege der sog. Beschäftigungsprognose über die Frage zu befinden, ob die Weiterbildungsmaßnahme geeignet und erforderlich ist, die drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Sog. positive Beschäftigungsprognose

Bei der Förderung einer Weiterbildung zur Vermeidung einer drohenden Arbeitslosigkeit kann eine Förderung nur nach Rücksprache mit der Fachaufsicht, unter vorheriger Einbeziehung des Teamleiters, bewilligt werden.

### 2.4.3 Notwendigkeit bei Kompetenzerweiterung (§ 81 Abs. 1a SGB III)

Bei der Regelung des § 81 Abs. 1a SGB III handelt es sich um einen Sonderfall der Notwendigkeit, der nur bei arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die über einen Berufsabschluss verfügen, anzuwenden ist. Hiernach muss die Weiterbildungsmaßnahme nicht mehr zwingend zur beruflichen Eingliederung notwendig sein. Ausreichend ist, dass die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und die Maßnahme zweckmäßig ist.

Wurden bisher nur sog. Anpassungsqualifizierungen gefördert, die berufliche Kompetenzen vermittelten und zwingend zur beruflichen Eingliederung notwendig waren, kommt nunmehr auch eine darüber hinausgehende Förderung in Form von sog. Erweiterungsqualifizierungen in Betracht. Hierbei handelt es sich um zusätzliche und ergänzende berufliche Qualifizierungen, die zu einer Kompetenzerweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeit führen.

### 2.4.4 Notwendigkeit bei fehlendem Berufsabschluss (§ 81 Abs. 2 SGB III)

Bei der Notwendigkeit wegen fehlendem Berufsabschluss handelt es sich nicht mehr um eine Sonderform der Notwendigkeit gem. § 81 Abs. 1 SGB III. Der fehlende Berufsabschluss ist als eigenständige Regelung in den § 81 Abs. 2 SGB III überführt worden.

Bei fehlendem Berufsabschluss wird eine abschlussorientierte Weiterbildung gefördert.

- Die Notwendigkeit wird zum einen bei der **sog. Berufsentfremdung** anerkannt:

ELb verfügt über einen Berufsabschluss, kann aber auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in einer an- oder ungelernten Tätigkeit die erlernte Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben, d.h. die Voraussetzungen der Berufsentfremdung sind ebenfalls erfüllt, wenn der eLb mehr als 4 Jahre gar nicht, auch nicht in seinem erlernten Beruf, beruflich tätig gewesen ist.

Ein **Berufsabschluss** liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche

Neuregelung  
§81 Abs. 1a SGB III

Sonderfall

sog. Anpassungs-  
und  
Erweiterungsqualifizierung

Fehlender Berufsabschluss

§ 81 Abs. 2 SGB III

Berufsentfremdung

Berufsabschluss

Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet,

- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

Einer Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit stehen Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 2 gleich (§ 81 Abs.2 Satz 3 SGB III).

Zur Erfüllung der 4-Jahresfrist können Beschäftigungszeiten in an- oder ungelernten Tätigkeiten und gleichgestellte Zeiten addiert werden.

Bei der Berufsentfremdung ist zunächst für die Annahme der Notwendigkeit eine Prognose dahingehend zu stellen, ob der eLb eine seinem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung in Zukunft voraussichtlich nicht mehr ausüben kann.

Im Rahmen der positiven Beschäftigungsprognose kommt es anschließend darauf an, ob sich die festgestellte Berufsentfremdung nur durch die geeignete und erforderliche Weiterbildungsmaßnahme abwenden lässt.

- Die Notwendigkeit wird auch bei einem **fehlenden Berufsabschluss** anerkannt:

Der eLb verfügt nicht über einen Berufsabschluss, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften (z.B. nach dem BBiG) eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist und war mindestens drei Jahre beruflich tätig.

Eine Förderung ist darüber hinaus möglich, wenn der eLb weniger als drei Jahre beruflich tätig gewesen ist und eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme aus **persönlichen Gründen** nicht zumutbar ist.

Dies ist der Fall, wenn familiäre Verhältnisse (Betreuung von Kindern oder Angehörigen) den Besuch einer regulären Vollzeitausbildung verhindern oder wenn die Ausbildungsaufnahme einen Ortswechsel erfordern würde und tatsächliche Bindungen wie betreuungsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige dem entgegenstehen.

Im Fall einer unmöglichen Vollzeitausbildung ist aber zu prüfen, ob nicht eine Teilzeitausbildung möglich ist. Erst wenn die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung nicht gegeben ist, ist die Bewilligung einer FbW zulässig.

Fehlende Ausbildungswilligkeit zählt dagegen nicht zu den in der Person liegenden Gründen!

Als berufliche Tätigkeiten gelten alle Tätigkeiten, in denen berufspraktische Erfahrungen gesammelt werden.

- versicherungspflichtige Beschäftigungen
- Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung
- Wehr- und Zivildienst

Gleichgestellte  
Zeiten

Addition

Prognose

Pos. Beschäfti-  
gungsprognose

fehlender Berufs-  
abschluss

3 Jahre beruflich  
tätig

Persönliche  
Gründe

Berufliche Tätig-  
keiten

Berufspraktische  
Erfahrungen

- Tätigkeit im eigenen Haushalt, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden umfasst und im Haushalt neben der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch mindestens eine weitere Person lebt.
- Erziehungszeiten und Zeiten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- Berufsvorbereitende Maßnahmen (z.B. BvB)
- Tätigkeiten als Selbständiger
- Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger
- Tätigkeiten im Ausland
- Zeiten als Gefangener im Strafvollzug bei der einer Tätigkeit nachgegangen wurde (Nachweis durch Arbeitsbescheinigung der JVA)

Der Besuch **allgemeinbildender Schulen** kann eine berufliche Tätigkeit jedoch nicht begründen. Auch **Studienzeiten** können nicht berücksichtigt werden.

➤ Die Notwendigkeit wird auch bei Engpassberufen anerkannt:

Gem. § 81 Abs. 2 Satz 2 ist eine Notwendigkeit auch anzunehmen und von einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit abzusehen, wenn die angestrebte Weiterbildung zu einem Abschluss in einem Engpassberuf (TS FbW, Kasten 5 „Weitere Informationen und Hinweise“) führt.

### 3. Rechtsfolge (Ermessen)

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 81 SGB III vor, ist grundsätzlich auf der Rechtsfolgenseite das Ermessen zu prüfen.

Im Rahmen des Entschließungsermessens („Will ich tätig werden?“) ist zu prüfen, ob ggf. eine Ermessenreduzierung auf Null vorliegt. Diese kann **ggf.** durch eine schriftliche Zusage der Behörde oder eine Einstellungszusage des Arbeitgebers gegeben sein.

Liegt keine Ermessenreduzierung auf Null vor, ist im Rahmen des Entschließungsermessens nur noch die Angemessenheit (Interessenabwägung) zu prüfen. Die Ermessensprüfung ist bei einer beruflichen Weiterbildung stark begrenzt, da nur notwendige, d. h. geeignete und erforderliche Maßnahme gefördert werden.

Beim Auswahlermessen geht es um die Prüfung, welche von mehreren gesetzlich zulässigen Rechtsfolgen ergriffen werden soll (das „Wie“ des Handelns). Es ist an dieser Stelle zu prüfen, welche Maßnahme für die Integration des eLb am besten geeignet ist.

#### Kriterien:

- Individuelle Situation (Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung, intellektuelle Fähigkeiten, Sprache, persönliche Situation usw.)
- Verhältnis bisheriger Berufsverlauf - Weiterbildungswunsch
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf
- Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes nach Abschluss der FbW

Allgemeinbildende Schulen/ Studienzeiten

Engpassberuf

Ermessen

Reduzierung auf Null

Entschließungsermessen

Auswahlermessen

- Gründe der Verwaltungspraktikabilität (ermessenslenkende Regelungen des Jobcenters)
- Erfolgreiche Vermittlungs- bzw. Eigenbemühungen über einen angemessenen Zeitraum

#### 4. Umschulungen

Bei Umschulungen (berufsabschlussbezogene Weiterbildungen) kommen als Maßnahmeträger sowohl Betriebe mit Ausbildungsberechtigung als auch überbetriebliche Bildungseinrichtungen in Betracht. Sie enden mit einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Kammerprüfung). Sie erfolgen grundsätzlich in einer gegenüber der klassischen Ausbildung um 1/3 verkürzten Form. In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterbildung auch in nicht verkürzter Form gefördert werden (s. u. Punkt 4.3).

Während der Umschulung besteht kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), jedoch auf ALG II.

##### 4.1 Betriebliche Umschulung bzw. Einzelumschulung

Zwischen Umschulungsbetrieb und dem Umzuschulenden besteht ein Rechtsverhältnis wie bei einer Ausbildung. Der Betrieb muss ausbildungsberechtigt sein, ein Umschulungsvertrag ist zwischen eLb und Umschulungsbetrieb zu schließen (ohne Beteiligung des Jobcenters). Es besteht Berufsschulpflicht, die Anmeldung erfolgt vorab durch den Umschulungsbetrieb. Die Abmeldung von der Berufsschule (z. B. bei Maßnahmeabbruch) erfolgt i. d. R. durch den eLb oder den Umschulungsbetrieb.

Vor Abschluss des Umschulungsvertrages sollte sich der Betrieb mit der zuständigen Kammer hinsichtlich der zu zahlenden Ausbildungsvergütung in Verbindung setzen.

Grundsätzlich sollte von der IFK während der Beratung darauf hingewirkt werden, dass der Arbeitgeber eine Umschulungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung des 2. bzw. 3. Ausbildungsjahres zahlt (mindestens 150 €/Monat). Dem Teilnehmer können gewisse Umschulungsfähigkeiten unterstellt werden, da eine verkürzte Umschulung ansonsten nicht erfolgversprechend wäre. Besteht tatsächlich Interesse des Arbeitgebers, den Teilnehmer auch anschließend weiter zu beschäftigen, ist er höchstwahrscheinlich auch bereit, die entsprechende Ausbildungsvergütung zu zahlen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann entstehen, wenn der Arbeitgeber eine geringere Vergütung mit dem Teilnehmer vereinbart und die zuständige Kammer (IHK bzw. HWK) den Umschulungsvertrag so genehmigt.

Grundsätzlich können Maßnahmen gem. § 131 a Abs. 2 Nr. 3 SGB III mittels neuem Bildungsgutschein gefördert werden, die die Weiterbildung in ei-

Umschulungen

betriebliche Um-  
schulungen

Umschulungsver-  
trag

An- und Abmel-  
dung Berufsschule

Ausbildungsvergü-  
tung

nem Betrieb, der zu einem beruflichen Abschluss führt, unterstützend begleiten. Als umschulungsbegleitende Hilfe anerkannt sind Maßnahmen, die beispielsweise eine Lernprozessbetreuung mit Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken, Unterstützung bei den Formalitäten im Umschulungsbetrieb, Kommunikation mit Berufsschulen, Stabilisierung des Durchhaltevermögens, gezielte Prüfungsvorbereitung und Umgang mit Prüfungssituationen oder ergänzend zum Berufsschulunterricht notwendigen Stützunterricht bei einem Bildungsanbieter umfassen. Darüber hinaus ist eine Förderung von umschulungsbegleitenden Hilfen bei Gruppenumschulungen nicht möglich. Bei betrieblichen Einzelumschulungen ist der Träger der Umschulung der Arbeitgeber. Anders als bei Gruppenumschulungen, bei denen nach § 2 Abs. 4 Nr. 6 AZAV davon auszugehen ist, dass Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse im Rahmen der Maßnahmedurchführung angewandt werden, ist das Lehrgangskonzept (Ausbildungsrahmenplan) einer betrieblichen Einzelumschulung nicht explizit auf die Belange der Umzuschulenden abgestimmt. Dieser Besonderheit tragen die umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) Rechnung.

**Umschulungsbegleitende Hilfen**

#### **4.2 Überbetriebliche Umschulung bzw. Gruppenumschulung**

Umschulungen in überbetrieblicher Form werden im Bildungsgutscheinverfahren bei einem Maßnahmeträger durchgeführt und enthalten einen hohen Theorieanteil, der mit einem oder mehreren Betriebspraktika ergänzt wird.

**Überbetriebliche Umschulungen**

Überbetriebliche Umschulungen haben i. d. R. geringere Eingliederungserfolge und sind wesentlich kostenintensiver als betriebliche Umschulungen. Sofern möglich, ist daher der betrieblichen Umschulung der Vorrang zu geben.

**Vorrang betrieblicher Umschulung**

#### **4.3 Dauer der beruflichen Weiterbildung (§ 180 Abs. 4 SGB III)**

Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, muss gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung grundsätzlich um mindestens 1/3 der Ausbildungszeit verkürzt sein, d.h. eine Ausbildung mit einer Regelausbildungszeit von 36 Monaten muss im Rahmen der Umschulung innerhalb von 24 Monaten durchlaufen werden. Auf dieses Verkürzungsgebot wird durch die Neufassung der Vorschrift verzichtet, wenn die persönliche Eignung und die persönlichen Verhältnisse des eLb einer erfolgreichen Teilnahme an einer verkürzten Maßnahme entgegenstehen.

**Grundsätzlich gilt Verkürzungsgebot**

**Ausnahme**

§ 180 Abs. 4 SGB III fordert eine Verkürzung der „Ausbildungszeit“ um 1/3. Der Begriff Ausbildungszeit wurde bisher als Ausbildungsdauer ausgelegt. Nunmehr erfolgt eine Auslegung dahingehend, dass auch eine Verkürzung des Wochenstundenumfangs bei gleichbleibender Ausbildungsdauer möglich ist. Betriebliche und überbetriebliche Umschulungen in Teilzeit, bei de-

**Umschulungen in Teilzeit**

nen die **wöchentliche Arbeitszeit** höchstens 2/3 der Arbeitszeit der **jeweiligen Branche** beträgt, sind somit als FbW förderfähig, sofern die übrigen FbW-Voraussetzungen vorliegen.

Die wöchentliche Arbeitszeit sollte in der Regel zwischen 25 und 28 Stunden liegen. Die Gesamtausbildungsdauer, die normalerweise für die angestrebte Berufsausbildung gilt, darf nicht überschritten werden.

Bisher war gem. § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III eine Förderung von Weiterbildungen, die aufgrund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen nicht verkürzt werden konnten, nur möglich, wenn die Finanzierung des 3. Weiterbildungsjahres gesichert war (sog. institutionelle Förderung). Bei der Neufassung von § 180 Abs. 4 SGB III hat man auf diesen bisherigen Satz verzichtet. Es entfällt somit das Finanzierungserfordernis des 3. Weiterbildungsjahres.

Durch die Neufassung des § 180 Abs. 4 SGB III soll nach Satz 2 in den Fällen eine dreijährige Förderung von beruflichen Weiterbildungen möglich sein, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der zu einem Berufsabschluss führenden Weiterbildung nach den bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen nicht vorliegen. Damit wird über die bisher geltende Regelung für die Weiterbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz hinaus, auch in anderen, nicht verkürzbaren Ausbildungsberufen, eine Förderung über die gesamte Dauer der Weiterbildung ermöglicht. Hierdurch kann den besonderen Fachkräftebedarfen auch in diesen Berufen durch die Weiterbildungsförderung verstärkt Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich, wie z. B. in der Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, aber auch im Erziehungsbereich.

## 5. Bildungsgutscheinverfahren

Hinsichtlich der detaillierten Beschreibung der unterschiedlichen Verfahren, auch für die Erteilung eines Bewilligungsbescheides und den Erlass eines Ablehnungsbescheides, wird auf die verschiedenen Verfahrensbeschreibungen („Grüne-Punkte-Tabellen“) verwiesen:

- Fachbezogene Qualifizierungen ohne anerkannten Berufsabschluss:  
Verfahrensbeschreibung „Bildungsgutschein für eine berufliche Weiterbildung – ohne betriebliche Umschulungen“
- Überbetriebliche Umschulungen  
Verfahrensbeschreibung „Bildungsgutschein für eine berufliche Weiterbildung – ohne betriebliche Umschulungen“
- Betriebliche Umschulungen:  
Verfahrensbeschreibung „Bildungsgutschein für eine betriebliche Umschulung“

Sog. institutionelle Förderung

Neureglung

- Nachträglicher Erwerb eines Hauptschulabschlusses:  
Verfahrensbeschreibung „Bildungsgutschein für eine berufliche Weiterbildung – ohne Umschulungen“
- Erwerb von Grundkompetenzen:  
Verfahrensbeschreibung „Bildungsgutschein für eine berufliche Weiterbildung – ohne Umschulungen“

Der Bildungsgutschein bezieht sich lediglich auf ein Bildungsziel, nicht auf eine konkrete Maßnahme.

Mit Erteilung des Bildungsgutscheins wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine FbW festgestellt. Eine Leistungsbewilligung der Höhe nach ergeht damit nicht. Insoweit bedarf es noch einer gesonderten Entscheidung.

Sollen nur bestimmte Bildungsziele oder nur die Weiterbildung in einem bestimmten Zeitraum bzw. in einem bestimmten regionalen Bereich gefördert werden, kann der Bildungsgutschein gem. § 81 Abs. 4 Satz 2 SGB III auch entsprechend befristet oder beschränkt werden.

Die Gültigkeit des Bildungsgutscheins setzt Hilfebedürftigkeit und Zuständigkeit des Jobcenters Landkreis Göttingen voraus. Die Gültigkeitsdauer beträgt längstens einen Monat, d.h. der Gutschein muss innerhalb eines Monats beim Träger eingelöst werden. Die Maßnahme muss jedoch nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer beginnen. Der Bildungsgutschein **sollte** spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim Jobcenter eingereicht werden, da ansonsten die Maßnahmekosten nicht rechtzeitig berechnet und bewilligt werden können.

Verzieht der eLb vor Erlass des Bewilligungsbescheides in einen anderen Zuständigkeitsbereich, entfällt somit die Gültigkeit des Bildungsgutscheins. Es werden keine Weiterbildungskosten übernommen.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit nach Ausgabe des Bildungsgutscheins, aber vor Erlass des Bewilligungsbescheides, entfällt die Gültigkeit des Bildungsgutscheins.

Entfallen die Zuständigkeit und die Hilfebedürftigkeit nach Erlass des Bewilligungsbescheides ist wie unter 12. Sonderfälle beschrieben zu verfahren.

## 6. Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten sind gem. § 83 SGB III:

- Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung
- Teilnehmerbezogene Kosten:
  - Fahrkosten
  - Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
  - Kosten für die Betreuung von Kindern

Gültigkeit BGS

Weiterbildungskosten

## 6.1 Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)

Lehrgangskosten werden direkt mit dem Maßnahmeträger abgerechnet. Erstattet werden grundsätzlich die zertifizierten Lehrgangskosten, d.h. die Kosten, die mit der Maßnahmezertifizierung als erforderlich und angemessen bescheinigt werden. Eine darüberhinausgehende Kostenübernahme erfolgt nicht.

Die zertifizierten Lehrgangskosten umfassen danach i.d.R. **alle** im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden **notwendigen Kosten**.

Dazu gehören:

- Lehrgangsgebühren,
  - Lehrmittel und Lernmittel (z.B. Bücher),
  - Arbeitskleidung, Arbeitsschutzkleidung,
  - Prüfungsstücke und Prüfungsgebühren sowie
  - Eignungsfeststellungen (z. B. Gesundheitsbelehrung gem. § 43 InfSchG)
- ➔ Das bedeutet, dass Kosten für z.B. Bücher oder Arbeitskleidung, die der eLb für die Weiterbildung benötigt und Teil der Maßnahmezertifizierung sind, grundsätzlich vom Maßnahmeträger übernommen werden müssen.

Nur für den Fall, dass dem eLb im Rahmen der Lehrgangskosten Ausgaben entstehen, die nicht in der Maßnahmezertifizierung berücksichtigt sind, können diese vom Jobcenter übernommen werden (soweit erforderlich und angemessen).

Kosten für Arbeitskleidung, die nicht in den zertifizierten Lehrgangskosten enthalten sind, sind erforderlich, wenn die Arbeitskleidung rechtlich vorgeschrieben oder zumindest üblich ist. Kleidung, die üblicherweise auch während der Freizeit getragen werden kann, stellt grundsätzlich keine Arbeitskleidung in diesem Sinne dar, weil sie dann dem allgemeinen Lebensbedarf zuzuordnen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie vom Träger der Umschulung vorgeschrieben wird, z.B. Anzug oder Kombination sowie Hemd und Krawatte.

Mit dem 12. Änderungsgesetz wird § 84 SGB III zum 01.01.2023 dahingehend ergänzt, dass auch Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Begleitung, einschließlich eines sogenannten „Coachings“, im Rahmen der Lehrgangskostenerstattung übernommen werden können. Die Unterstützungsleistung hat zum Ziel, die Weiterbildung erfolgreich abzuschließen. Sie kann bedarfsorientiert während der gesamten Weiterbildung eingesetzt werden und neben dem persönlichen auch den sozialen und familiären Kontext berücksichtigen. Hierbei soll ein besonderer Schwerpunkt daraufgelegt werden, drohende Abbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote möglichst zu vermeiden.

Lehrgangskosten

Arbeitskleidung

Notwendige sozialpädagogische Begleitung

Im Rahmen der **betrieblichen Umschulung** werden darüber hinaus Kosten für notwendige überbetriebliche Lehrgänge und den Besuch der Berufsschule übernommen.

Die Kosten für einen Unfallversicherungsschutz sind in den Lehrgangskosten enthalten.

Die Eignungsfeststellung erfasst vor allem notwendige, insbesondere medizinische Kontrollen, die im Bereich der Gesundheitsberufe, im Hotelgewerbe und Gaststättengewerbe (z. B. die Bescheinigung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes) und bei den Verkehrsberufen gefordert werden und beziehen sich auf unerlässliche berufliche Vorkenntnisse oder eine gesetzlich vorgeschriebene körperliche bzw. geistig-seelische Verfassung.

Eignungsfeststellungen gem. § 32 SGB III, die im Rahmen der Prüfung arbeitsmarktpolitischer Zweckmäßigkeit und personenbezogenen Erfolgsprognose vorgenommen werden, sind hier nicht gemeint.

Notwendig sind Eignungsfeststellungen nur dann, wenn sie für die Aufnahme der konkreten Maßnahme unumgänglich sind.

Kosten für eine Eignungsfeststellung, mit der die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Eignung festgestellt werden soll und die nicht in den Lehrgangskosten enthalten sind, sondern im Vorfeld der Maßnahme anfallen, können übernommen werden. Bevor der eLb zur Eignungsfeststellung geschickt wird, ist zu prüfen, ob alle sonstigen Voraussetzungen der FbW vorliegen.

Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten.

Für die **Regelungen zur Übernahme von Lehrgangskosten bei Nichtantritt/ vorzeitigem Maßnahmeaustritt** wird auf die „Hinweise und Informationen für den Maßnahmeträger“ (Anlage 3 BGS-Paket u. Intranet TS FbW) verwiesen.

## 6.2 Fahrkosten

Zur Erstattung notwendiger Fahrkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Weiterbildung stehen, wird auf die Fachlichen Hinweise Fahrkosten im Rahmen von SGB II und SGB III (Themenseite Fahrkosten, Kasten 3 Vorgaben) verwiesen.

## 6.3 Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Sollten Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, sind diese zu erstatten, wenn sie für die Teilnahme tatsächlich not-

Eignungsfeststellung

Eignungsfeststellung im Vorfeld

Lehrgangskosten bei Nichtantritt/ vorzeitigem Maßnahmeaustritt

Fahrkosten

Unterbringungskosten

Verpflegungskosten

wendig sind. Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für die Unterbringung beträgt 60 € pro Tag, aber höchstens 420 € pro Kalendermonat. Die Entstehung der Kosten ist durch Rechnung/Quittung nachzuweisen.

Als anerkennungsfähiger Höchstbetrag für die Verpflegung werden pauschal 24 €/ Tag, aber höchstens 168 €/ Kalendermonat gezahlt.

#### 6.4 Kinderbetreuungskosten

Notwendige Kinderbetreuungskosten können dem eLb pauschal in Höhe von 160 € (ab dem 01.08.2022) monatlich (Zeitmonat) pro aufsichtsbedürftigem Kind (Kinder unter 15 Jahre; bei der Betreuung behinderter aufsichtsbedürftiger Kinder im eigenen Haushalt auch darüber hinaus) auf Nachweis erstattet werden.

Es muss nachgewiesen werden, dass tatsächlich Kosten für die Kinderbetreuung anfallen. Ist der Nachweis erbracht, in welcher Höhe und für welche Betreuungsperson Kosten entstanden sind oder entstehen werden, ist aufgrund der Verwaltungsvereinfachung keine Einzelfallprüfung notwendig, sondern die Pauschale auszus zahlen.

Bei kürzeren Maßnahmen bzw. Teilmonaten erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist jedoch auch in diesen Fällen der volle Monatsbetrag in Höhe von 160 € zu zahlen. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten und können daher nicht erstattet werden.

#### 6.5 Sonstige Kosten

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme bzw. liegen Vorschriften in der Verantwortung des Arbeitgebers, ist eine Erstattung ausgeschlossen (z.B. Arbeitsschutzkleidung und Schutzimpfungen aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften).

Die Kosten für ein **Führungszeugnis** werden nicht erstattet. Bezieher von ALG II sind bei Vorlage der Sozialcard bzw. des Bewilligungsbescheides von diesen Gebühren befreit. (Vgl. auch „Merkblatt Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz im JCI Themenseite FM Vermittlungsbudget, Kasten 5: Weitere Informationen und Hinweise).

### 7. Nachträglicher Erwerb von Hauptschul- oder gleichwertigem Schulabschluss (§ 81 Abs. 3 SGB III)

eLb werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses (vgl. § 2 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung; z. B. erfolgreicher Abschluss der einjährigen Berufsfachschule) gefördert, wenn

Kinderbetreuungs-  
kosten

Pauschale

Arbeitsschutzklei-  
dung

Schutzimpfung

Führungszeugnis

Nachträglicher Er-  
werb Hauptschul-  
abschluss

- die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß § 81 Abs. 1 und 2 SGB III vorliegen (Notwendigkeit, Beratung durch das FM, AZAV-Zertifizierung) und
- eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme zu erwarten ist.

Die Leistung wird jedoch nur gewährt, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird.

Für Jugendliche und junge Erwachsene gelten die §§ 51, 53 SGB III (Hauptschulabschluss im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen) vorrangig.

## 8. Erwerb von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III)

Die bisherige Förderung setzte voraus, dass die Grundkompetenzmaßnahmen vorbereitend oder begleitend auf eine berufliche Weiterbildung mit Berufsabschluss durchgeführt werden.

Die Maßnahmen dienen der Vorbereitung auf eine berufliche Weiterbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Sie sollten sich an leistungsschwächere, geringqualifizierte eLb richten, deren Grundkompetenzen (insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik, Informations- und Kommunikationstechnologien) unzureichend waren, um erfolgreich an einer abschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen zu können.

Durch die Neuregelung des § 81 Abs. 3a SGB III ist die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung unabhängig von einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung möglich, um stärker als bisher arbeitsmarktrelevante Defizite insbesondere in den Bereichen Mathematik, Schreiben, Lesen und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ausgleichen zu können.

Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen wird daher ausgeweitet und unabhängig einer abschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht, wenn ihr Erwerb die Beschäftigungsfähigkeit allgemein verbessert oder die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung schafft und damit die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.

## 9. Weiterbildungsförderung Beschäftigter (§ 82 SGB III)

Die Neuregelung des § 82 SGB III nimmt die Regelungsinhalte des § 81 Abs. 5 SGB III auf und fasst die Voraussetzungen für die Förderung Beschäftigter in einer Vorschrift zusammen.

Bisher war die Förderung nach § 81 Abs. 5 SGB III a. F. auf beschäftigte eLb begrenzt, die

- keinen Berufsabschluss hatten

Erwerb von  
Grundkompetenzen

Neuregelung

Weiterförderung  
Beschäftigter

- von Arbeitslosigkeit bedroht
- oder in kleinen und mittleren Unternehmen tätig waren.

Durch die Neuregelung sollen alle eLb unabhängig von der Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße die Möglichkeit einer Weiterbildungsförderung (ggf. mit Zuschüssen für den Arbeitgeber) erhalten.

Die Weiterbildungsberatung des eLb und die Qualifizierungsberatung des Arbeitgebers obliegen der Agentur für Arbeit und richten sich auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II.

Für das weitere Verfahren ist das Jobcenter zuständig.

Für den Fall, dass bei der IFK hierzu entsprechende Anträge eingehen, ist zur weiteren Unterstützung bei der Bearbeitung die Fachaufsicht zu kontaktieren.

Neuregelung

Beratung durch die BA

Zuständigkeit des Jobcenters

## 10. Weiterbildungsprämie u. Weiterbildungsgeld (§ 87a SGB III)

### 10.1 Weiterbildungsprämie gem. § 87a Abs. 1 SGB III

Nach § 131a Absatz 3 erhielten eLb, die eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung nach § 81 SGB III absolvierten, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führte, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro für eine erfolgreiche Zwischenprüfung und eine Prämie in Höhe von 1.500 Euro für das Bestehen der Abschlussprüfung. Die Zahlung der Prämien war gemäß § 131a Absatz 3 SGB III für MaÑnahmeeintritte bis 31. Dezember 2023 befristet.

Die Voraussetzungen für die Zahlung der Weiterbildungsprämie werden ab dem 01.07.2023 ohne Befristung unverändert in der neuen Vorschrift des § 87a Absatz 1 SGB III geregelt. § 131a Abs. 3 SGB III entfällt.

In Berufen mit **gestreckter Abschlussprüfung** (z. B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt. Grundsätzlich wird bei der traditionellen Prüfungsstruktur während der Ausbildung eine Zwischenprüfung zur Lernstandskontrolle durchgeführt. Bei der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung hingegen werden zwei Prüfungsteile abgelegt, die beide für das Gesamtergebnis bzw. die Abschlussnote zählen. Teil 1 der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung findet während der Ausbildungszeit statt. Teil 2 wird am Ende der Ausbildungszeit abgelegt. Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung sind somit Bestandteile einer Abschlussprüfung.

Eine Übersicht zu Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung ist im Intranet auf der Themenseite FbW im Kasten 5 „Weitere Informationen und Hinweise“ unter dem Punkt „Umschulung“ hinterlegt.

Weiterbildungsprämie

Gestreckte Abschlussprüfung

Die Weiterbildungsprämie ist nicht nach § 11a SGB II als Einkommen anzurechnen.

Gemäß § 456 SGB III (Übergangsvorschrift) gilt für berufliche Weiterbildungen, die vor dem 01.07.2023 begonnen haben, § 131a Abs. 3 SGB III in der bis zum 30.06.2023 geltenden Fassung.

### 10.1.1 Intention der Weiterbildungsprämie

Die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussbezogenen Weiterbildung stellt für erwachsene Teilnehmer hohe Anforderungen an Motivation und Durchhaltevermögen. Mit der Zahlung der Weiterbildungsprämie soll die Motivation erhöht werden, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.

### 10.1.2 Auszahlungsbedingungen

Eine Prämienzahlung setzt voraus, dass

- die Teilnahme im Zusammenhang mit einer nach § 81 SGB III geförderten Weiterbildung erfolgt
- die Weiterbildung zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist; hierzu gehören Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA (berufsanschlussfähige Teilqualifikationen dürfen nicht unter § 69 BBiG fallen oder der Anpassungserweiterung sein, wie z.B. MS-Word oder Führerschein)
- die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine entsprechende Prüfung vorsehen (unerheblich ist, dass weder BBiG noch HwO für Umschüler eine obligatorische Teilnahme an einer Zwischenprüfung vorsehen)
- die in diesen Vorschriften geregelten Prüfungen bestanden werden
- **prämiiert werden somit:**
  - Bei Umschulungen: bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen
  - Bei gestreckten Abschlussprüfungen: jeweils der bestandene 1. Teil und 2. Teil (insgesamt bis zu 2.500 €)
  - bestandene Externenprüfungen (nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von Teilqualifikationen); es können somit auch Personen zur Gesellen- und Abschlussprüfung zugelassen werden, die keine Berufsausbildung absolviert haben; in den Fällen der Externenprüfung gibt es nur den 2. Teil der Prämie, da keine Zwischenprüfung vorgesehen ist

Bei Zwischenprüfungen (nur bei Umschulungen), wird kein Bestehen attestiert, sondern nur eine Teilnahmebescheinigung o. ä. ausgestellt.

anrechnungsfrei

Intention der Prämie

Bedingungen

Zwischen- und Abschlussprüfung

Um eine Aussage treffen zu können, ob die Zwischenprüfung bestanden wurde oder nicht, ist wie folgt vorzugehen:

Weist die Teilnahmebescheinigung eine Bewertung für mehrere Prüfungsarbeiten aus, ist eine Durchschnittspunktzahl aus den Punktwerten aller Prüfungsarbeiten zu ermitteln. Beträgt die Durchschnittspunktzahl mindestens 5 Punkte (entspricht der Note ausreichend), unabhängig von den zugrundeliegenden einzelnen Prüfergebnissen, gilt die Zwischenprüfung als bestanden.

Ergibt sich aus der Teilnahmebescheinigung, dass die Zwischenprüfung aus einer Prüfungsarbeit besteht, muss für diese Prüfungsarbeit ein Punktwert (1 bis 15) von mindestens 5 erzielt worden sein.

Weist die Teilnahmebescheinigung keine Bewertung in Punktwerten für die Prüfungsarbeiten aus, sind die Punktwerte den einzelnen Prüfungsarbeiten zu entnehmen.

Ergibt sich aus der Prüfungsarbeit kein Punktwert, ist dieser anhand des Notenschlüssels zu ermitteln. Von einem Bestehen im Sinne des § 131 a Abs. 3 Nr. 1 SGB III kann ausgegangen werden, wenn mindestens 50 % der in der Prüfungsarbeit zu erreichenden Punkte erzielt wurden. Nach Ermittlung der einzelnen Punktwerte ist, wie oben beschrieben, eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln.

Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden.

Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen oder Kompetenzfeststellung im Anschluss von berufsabschlussfähigen Teilqualifikationen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

Für die Beantragung der Prämie ist keine Einhaltung einer Frist erforderlich. Ein formaler Antrag ist ebenfalls nicht notwendig. Die Antragstellung erfolgt automatisch durch Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original über das Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung bei der zuständigen IFK.

- Das Bestehen der Abschlussprüfungen kann durch das Abschlusszeugnis oder ein ähnliches Dokument nachgewiesen werden.
- Das Bestehen der Zwischenprüfung kann durch die Teilnahmebescheinigung bzw. die einzelnen Prüfungsarbeiten nachgewiesen werden

## 10.2 Weiterbildungsgeld gem. § 87a Abs. 2 SGB III

Gem. § 87a Abs. 2 SGB III haben eLb, die an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung nach § 81 SGB III teilnehmen, einen Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 €. Über § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II findet die Regelung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II Anwendung.

Wann ist die Zwischenprüfung bestanden?

Bildung einer Durchschnittspunktzahl

Fachschulberufe

Trägerinterne Leistungsüberprüfungen

Antragstellung

Frist

Form

Nachweis über das Bestehen

Weiterbildungsgeld

Monatlicher Zuschuss

Das Weiterbildungsgeld ist nicht nach § 11a AGB II als Einkommen anzurechnen

**anrechnungsfrei**

Förderfähige berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sind:

- Umschulungen bei einem Träger in anerkannten Ausbildungsberufen
- Betriebliche Einzelumschulung in Berufen nach BBiG/HwO
- Weiterbildung mit zertifizierter Teilqualifikation
- Vorbereitungslehrgang auf Externen-/Schulfremdenprüfung
- Rehaspezifische Weiterbildung mit Abschluss
- Vorbereitungsmaßnahmen auf rehaspezifische Weiterbildung mit Abschluss

Durch den Zuschuss sollen Mehraufwendungen gedeckt werden, die durch die Teilnahme an einer mehrjährigen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung entstehen können, wie z. B. Aufwendungen für digitale Angebote oder für die Beschaffung von zusätzlicher Fachliteratur und Arbeitsmaterialien oder für besondere Fahr- und Verpflegungsaufwendungen und andere Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit der Bildung von Lerngemeinschaften entstehen können.

**Deckung von Mehraufwendungen**

Die Teilnahme an einer Maßnahme in Teilzeit ist förderfähig. Der Umfang der Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die erforderliche Mindestdauer der Maßnahme. Die Maßnahmeteilnahme in Teilzeit wirkt sich ebenfalls nicht auf die Höhe und die Dauer der Zahlung des Weiterbildungsgeldes aus.

**Maßnahme in Teilzeit**

Das Weiterbildungsgeld wird nachträglich im Folgemonat für die Teilnahme an einer Maßnahme gezahlt. Bei Teilmonaten zu Beginn und Ende der Maßnahme werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 150 € erstattet. Sofern eine Maßnahme, für die das Weiterbildungsgeld gezahlt wird, abgebrochen wird, besteht ab dem 1. Tag der Abwesenheit kein Anspruch auf Weiterzahlung. Dies gilt auch, wenn die Leistungsberechtigten den Abbruch der Maßnahme nicht zu vertreten haben.

**nachträglich**

**Abbruch der Maßnahme**

Fehlzeiten, z. B. durch Krankheit, führen nicht zu einer Kürzung.

**Fehlzeiten**

Eine separate Antragstellung ist nicht notwendig. Der Anspruch entsteht, sobald die Integrationsfachkraft die Förderfähigkeit der Maßnahme bei Rücklauf des Bildungsgutscheins bejaht und es sich um eine abschlussbezogene Weiterbildung handelt.

**Antragstellung**

Die Förderung erfolgt ab dem 01.07.2023:

- Für Neufälle, die nach dem 30.06.2023 beginnen

- Für Bestandsfälle nach § 456 SGB III, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 01.07.2023 begonnen, und nach dem 30.06.2023 beendet worden ist.

**Beginn vor dem  
01.07.2023**

## **11. Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)**

**Bürgergeldbonus**

Mit dem Bürgergeldbonus erhielten eLb, die an einer nichtabschlussbezogenen Weiterbildung nach § 81 SGB III mit einer Mindestdauer von 8 Wochen teilnehmen, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 75 €.

§ 16j SGB II wird mit Wirkung vom 28.03.2024 aufgehoben. Eine Maßnahmeteilnahme ab dem 28.03.2024 kann nicht mehr durch die Gewährung des Bürgergeldbonus gefördert werden.

Teilnehmende, die vor dem 28.03.2024 eine mit Bürgergeldbonus förderfähige Maßnahme angetreten haben, erhalten den Bonus bis zum Austritt aus oder dem Abschluss der Maßnahme.

## **12. Sonderfälle**

**Sonderfälle**

### **12.1 Umzug aus dem Zuständigkeitsbereich**

Verzieht der eLb nach Erlass des Bewilligungsbescheides (unabhängig davon, ob die Maßnahme bereits begonnen hat), so werden die Weiterbildungskosten gem. § 83 SGB III grundsätzlich weiter getragen. Es ist jedoch zu prüfen, ob aufgrund des Umzuges Kosten anzupassen sind. Ggf. erforderliche Änderungen sind mit Bescheid vorzunehmen.

**Wegfall der Zu-  
ständigkeit**

### **12.2 Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

**Wegfall der Hilfe-  
bedürftigkeit**

#### **12.2.1 Nach Erlass des Bewilligungsbescheides aber vor Maßnahmebeginn**

Der Bewilligungsbescheid ergeht mit der auflösenden Bedingung, dass die Bewilligung ihre Gültigkeit verliert, sollte es nach Erlass des Bewilligungsbescheides zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit kommen. Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides ist somit nicht erforderlich.

#### **12.2.2 Nach Erlass des Bewilligungsbescheides aber nach Maßnahmebeginn**

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des eLb während einer Eingliederungsmaßnahme, kann die Maßnahme dennoch weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der eLb die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Es sind die Verfahrensschritte gemäß der fachlichen Hinweise nach § 16 g Abs. 1 SGB II vorzunehmen.

### **12.3 Maßnahmeabbruch**

Im Falle eines Maßnahmeabbruchs (z. B. Maßnahmezielverfehlung aufgrund 30 % Fehlzeiten) kann je nach Gestaltung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides ein Widerruf bzw. eine Aufhebung in Betracht kommen (s. Verfahrensbeschreibung).

**Maßnahmeab-  
bruch**

Freigegeben am / durch: 26.03.2024

Gez. Rehbein